



Tag	Inhalt	Seite
3.7.2023	Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Weiterbildungsgesetzes	191
5.7.2023	Dritte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Bildungsfreistellungsgesetzes	192

Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Weiterbildungsgesetzes Vom 3. Juli 2023

Aufgrund der § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchst. b und c des Weiterbildungsgesetzes vom 17. November 1995 (GVBl. S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 461), BS 223-60, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport, dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium der Justiz, dem Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration, dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, dem Ministerium für Bildung, dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit und dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität sowie nach Anhörung des Landesbeirats für Weiterbildung verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Durchführung des Weiterbildungsgesetzes vom 5. Februar 1996 (GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Januar 2006 (GVBl. S. 24), BS 223-60-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Verweisung „§ 30 WBG“ durch die Verweisung „§ 30 des Weiterbildungsgesetzes (WBG) vom 17. November 1995 (GVBl. S. 454, BS 223-60) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Organisiertes Lernen findet in Maßnahmen statt, die zu einer bestimmten Thematik nach didaktischen und methodischen Prinzipien unter besonderer Berücksichtigung des Lernverhaltens von Erwachsenen von dazu geeigneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geplant und durchgeführt werden. Die Zahl der Teilnehmenden an einer Maßnahme der Weiterbildung soll acht nicht unterschreiten und 60 nicht überschreiten. Die Untergrenze kann bei einem prozentualen Anteil der Maßnahmen bis auf fünf Teilnehmende gesenkt werden. Der prozentuale Anteil sowie die Regelungen bezüglich der Teilnehmendenzahl bei Maßnahmen für Alphabetisierung und Grundbildung

sind in der Eckwerteregelung vom 1. Januar 2023 in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Eckwerteregelung ist auf der Internetseite des für Weiterbildung zuständigen Ministeriums (www.weiterbildung.rlp.de) veröffentlicht.“

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Einzugsbereich

Der überwiegende Einzugsbereich von Volkshochschulen, Einrichtungen der Weiterbildung und Landesorganisationen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2, § 10 Abs. 2 Nr. 3 und § 11 Abs. 1 Nr. 2 WBG sowie von Heimvolkshochschulen und Heimbildungsstätten nach § 8 Abs. 3 und § 11 Abs. 2 WBG liegt in Rheinland-Pfalz, wenn, auf den Jahresdurchschnitt bezogen, mehr als 50 v.H. der an den Maßnahmen der Weiterbildung Teilnehmenden ihren Wohnsitz im Lande Rheinland-Pfalz haben.“

4. § 8 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. Kunst, kulturelle Bildung, kreatives Gestalten,“.

- b) Die Nummern 10 und 11 erhalten folgende Fassung:

„10. Nachholen von Schulabschlüssen, Alphabetisierung und Grundbildung und Deutsch als Zweitsprache,

11. Einführung in eine Sportart und“.

- c) Folgende Nummer 12 wird angefügt:

„12. Integrationskurse, sachgebietsübergreifende Maßnahmen (Interdisziplinäre Angebote, Vermittlung von Schlüsselqualifikationen).“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Online-Maßnahmen werden bei der Verteilung der Zuwendungen zum Betrieb analog der Eckwerteregelung vom 1. Januar 2023 in der jeweils gültigen Fassung berücksichtigt.“

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Worte „mindestens acht“ durch die Worte „mehr als drei“ ersetzt.
- bb) Satz 4 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Mainz, den 3. Juli 2023
Der Minister für Arbeit, Soziales,
Transformation und Digitalisierung
Alexander Schweitzer

**Dritte Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung
des Bildungsfreistellungsgesetzes
Vom 5. Juli 2023**

Aufgrund
des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1,
wird von der Landesregierung und

aufgrund
des § 7 Abs. 1 des Bildungsfreistellungsgesetzes vom 30. März 1993 (GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 461), BS 223-70,
wird von dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung
verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Durchführung des Bildungsfreistellungsgesetzes vom 8. Juni 1993 (GVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2013 (GVBl. S. 277), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Zuständige Stelle

Zuständige Stelle nach § 7 Abs. 1 BFG ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.“

2. In den §§ 10 und 11 werden jeweils die Worte „für die Angelegenheiten der Weiterbildung zuständigen Ministerium“ jeweils durch die Worte „Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung“ ersetzt.
3. In § 14 werden nach dem Wort „Vordrucks“ die Worte „beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Mainz, den 5. Juli 2023
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Der Minister für Arbeit, Soziales,
Transformation und Digitalisierung
Alexander Schweitzer

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 32,00 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16-4767